Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. Mai 1877.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: die Statuten des Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

Aus Anlaß Unseres fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Orden **Berthold des Ersten von Zähringen** als eine höhere Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu stiften, demgemäß die von Uns unterm 30. September 1866 erlassenen revidirten Statuten dieses Ordens (Regierungsblatt Nr. LVI. Seite 373 ff.) zu erweitern, gleichzeitig die inzwischen erforderlich gewordenen Aenderungen zu verfügen, sowie die hiernach sich ergebenden neuen Bestimmungen und Abänderungen mit den Vorschriften jener Statuten, soweit sie unverändert bleiben, als von jetzt ab geltende Statuten zusammenstellen zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Wir Selbst, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung sind die Großmeister des Ordens vom Zähringer Löwen und üben dieses Recht aus eigener und alleiniger Entschließung aus.

§. 2.

Wir werden diesen Orden, welcher nie nachgesucht werden kann, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, für treu geleistete Dienste, sowie überhaupt als Merkmal besonderer Anerkennung und Unseres Wohlwollens verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Der Orden theilt sich in sechs Klassen: Ritter des Ordens Berthold I., Großkreuze, Kommandeure erster und zweiter Klasse, Ritter erster und zweiter Klasse.

§. 4.

Die Insignien des Ordens bestehen und zwar:

I. des Ordens Berthold I. von Zähringen:

1. in einem von einer königlichen Krone bedeckten Ordenskreuze, dessen emaillirtes Mittelschild auf der Vorderseite die Namenschiffer des Stifters (FWL) mit der königlichen Krone, auf der Kehrseite die dreizackige Herzogskrone in Gold auf rothem Grunde darstellt. Von dem Mittelschilde gehen vier weiß emaillirte Strahlen aus, welche von goldenen Herzogskronen als Spangen zusammengehalten werden;
2. in einem achtstrahligen Sterne von Gold, in dessen Mitte sich ein Schild befindet, das auf rothem Grund den geharnischten Herzog zu Roß mit Fahne und Schild in Gold darstellt und von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch: „Gerechtigkeit ist Macht" umgeben ist;
3. in einem rothen gewässerten mit goldener Einfassung versehenen handbreiten Bande.

II. der übrigen fünf Klassen:

1. in einem Ordenskreuze, dessen emaillirtes Mittelschild auf der Vorderseite das Stammschloß Zähringen, auf der Kehrseite einen streitfertigen goldenen Löwen auf rothem Grunde darstellt. Von dem Mittelschilde gehen vier von Spangen zusammengehaltene Strahlen aus, welche auf der Vorderseite von grünem Flusse sind. Die Spangen der Vorderseite, sowie die Spangen und Strahlen der Kehrseite sind bei den vier ersten Klassen von Gold, bei der fünften von Silber. Die Größe der Kreuze ist nach den Klassen verschieden; jene der zweiten und dritten, sowie die der vierten und fünften Klasse sind indeß unter sich von gleicher Größe;
2. in einem achtstrahligen Sterne von Silber, in dessen Mitte ein runder Schild angebracht ist, welcher in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen zeigt, umgeben von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch: „Für Ehre und Wahrheit";
3. in einem vierstrahligen Stern von Silber, auf welchem sich das Ordenskreuz in grünem Schmelze mit dem das Stammschloß darstellenden Mittelschilde befindet;
4. in einem grünen, gewässerten, mit orangefarbener Einfassung versehenen Bande von verschiedener Breite.

§. 5.

Die Ritter des Ordens Berthold I. von Zähringen tragen das Ordenskreuz (§. 4 I. Ziffer 1) an dem für sie bestimmten Bande (§. 4 I. Ziffer 3), und ebenso

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Großkreuze das große Ordenskreuz an einem handbreiten Bande (§. 4 II. Ziffer 4) über die rechte Schulter.

Die Kommandeure erster Klasse tragen das mittlere Kreuz an einem etwas schmäleren Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust den Stern mit vier Strahlen.

Die Kommandeure zweiter Klasse ebenso, jedoch ohne Stern.

Die Ritter endlich tragen das kleine Kreuz an einem noch schmäleren Bande auf der linken Brust.

Diejenigen Ritter des Ordens Bertholds I. von Zähringen oder Großkreuze, welche Ritter Unseres Hausordens der Treue sind, tragen die Insignien des Ordens Bertholds I. beziehungsweise Großkreuzes am Halse, ohne den Stern.

§. 6.

Als ein besonderes ehrendes Merkmal der Auszeichnung kann dem Ordenskreuze jeder Klasse das Eichenlaub hinzugefügt werden.

Dasselbe wird über dem Kreuze am Ringe des Bandes getragen.

§. 7.

Es kann ferner als Merkmal besonderer Anerkennung für ausgezeichnetes Verhalten vor dem Feinde dem Ordenskreuze jeder Klasse die Auszeichnung der Schwerter beigefügt werden. Dieselbe besteht in zwei kreuzweise zusammengelegten Schwertern, welche auf den Spangen der Vorderseite der Art angebracht sind, daß sie unterhalb und oberhalb des freibleibenden Mittelschildes hervortreten.

Die Schwerter können auch, an Stelle des Eichenlaubs, am Ringe und in den drei obersten Klassen am Sterne verliehen werden.

§. 8.

Der Orden vom Zähringer Löwen hat an Unserem Hofe für Unsere Unterthanen den Vorrang vor den fremden Orden; dagegen steht er dem Hausorden der Treue und der entsprechenden Klasse des Militär-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens nach.

§. 9.

Die Verleihung beginnt mit dem Ritterkreuz zweiter Klasse und soll keiner Unserer Unterthanen eine höhere Klasse des Ordens erhalten, bevor ihm die entsprechende niedere Klasse verliehen worden ist.

Nur in außerordentlichen Fällen soll hiervon, zur größeren Auszeichnung des mit dem Orden zu Begnadigenden, eine Ausnahme gemacht werden dürfen.

§. 10.

Den Inhabern des Ordens der fünf ersten Klassen ist gestattet, dessen Zeichen den Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß bei den Rittern das Ordenskreuz unten am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schild an einer Schleife hängt, bei den Kommandeurs zweiter Klasse sich das Band um den Schild herumschlingt, bei den Kommandeurs erster Klasse unten am Schild nebst dem Ordenskreuz noch ein Theil der Ordenskette sichtbar ist, endlich bei den Großkreuzen und den Rittern des Ordens Berthold I. von Zähringen das Ordenskreuz an einer sich um den Schild herumschlingenden, aus runden Gliedern bestehenden Kette dem Wappen angehängt ist.

§. 11.

Jeder mit dem Orden Begnadigte erhält über die Verleihung ein von Uns Selbst vollzogenes Patent nebst den Ordensstatuten, und wird in die Ordensliste eingetragen.

§. 12.

Sollte wider Verhoffen sich der Fall ergeben, daß ein Ordens-Inhaber zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde oder sich sonst ein unwürdiges Betragen zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeisterrechte und Pflichten, der Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ordensliste streichen lassen.

§. 13.

Die Insignien sind nach dem Ableben eines Inhabers oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzuschicken. Dasselbe findet bei Verleihung einer höheren Klasse rücksichtlich der Insignien der niederen Klasse statt.

§. 14.

Die durch Verleihung dieses Ordens entstehenden Geschäfte hat Unser Geheimes Kabinet als Ordenskanzlei zu besorgen. Dahin gehört namentlich die Ausfertigung der Patente, Führung der Ordensliste, Anschaffung der nöthigen Ordenszeichen, Sorge für die richtige Zurückgabe der älteren, Uebersendung der Statuten an jedes Ordensglied 2c.

§. 15.

Bei Verleihung des Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. April 1877.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Mai 1877.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend; des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Die Verordnung vom 6. März d. J., das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 5. Mai 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die in Gemäßheit des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetz-Blatt Nr. XLII. Seite 347 ff.) von dem General-Postmeister zur Verkündigung anher mitgetheilten Abänderungen der am 1. Januar 1875 in Kraft getretenen Postordnung vom 18. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. II.) zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Karlsruhe, den 21. April 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Vdt. Müller.

Berlin, den 13. April 1877.

Abänderungen

der

Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 6 „die Aufschrift der Packete" betreffend, erhält der Absatz I. folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von....." unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird.

2. Im §. 13, „Postkarten" betreffend, erhalten die Absätze III., IV., V. und VII. folgende Fassung:

III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

3. Im §. 14, „Drucksachen" betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone beziehungsweise Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4. In demselben Paragraph tritt im Absatz IV. als zweiter Satz hinzu:

Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13 Absatz II).

5. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. folgende Fassung:

IX. Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte beziehungsweise unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Cirkulare), Geschäftsanzeigen (Avise) u. s. w., welche Sendungen eintretendenfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6. Im §. 19, „Postvorschußsendungen" betreffend, erhält der Absatz III. folgenden Zusatz:

Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. unter 1 a. folgende Fassung:

IX. Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

a) für Vorschußbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich .	20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen	40 „

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

8. Die Inhaltsgabe des §. 20 enthält folgende Fassung:

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

9. In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII., X., XIV. und XV. folgende Fassung:

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter

Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

10. Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20 a. hinzu:

§. 20 a.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene beziehungsweise sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von	10 „
c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 „
zusammen .	70 Pf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

11. Im §. 32, die „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze V. und VII. folgende Fassung:

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,

b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Packete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark die Bestellgebühr auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe beziehungsweise des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewichte als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

12. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, erhält der Absatz II. folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13. In demselben Paragraph erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung beziehungsweise Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Absatz I.) beziehungsweise der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung beziehungsweise Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14. In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) Einschreibsendungen (§. 16),
2) Postanweisungen (§. 17),
3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
4) Ablieferungsscheinen (§. 32 Absatz I.),
5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Absatz I.)

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15. In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten" in Wegfall.

16. Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) beziehungsweise auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 20 und 20 a.) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht inner-

halb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17. Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

§. 41 a.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt, zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen. Nachlieferung von Zeitungen.

18. Im §. 42, den „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.
Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen

19. Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" betreffend, erhält der Absatz VII. folgende Fassung:

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Stephan.

Berichtigung.

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. von 1877 Seite 22, §. 15, Ziffer 2, Zeile 5 ist statt „Minderung" zu lesen „**Aenderung**".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 12. Mai 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und für die Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim betreffend.

Bekanntmachung.

Die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim betreffend.

Nachstehende mittelst Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Februar d. J. genehmigte Statuten werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die Statuten für die Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und die Taubstummenanstalt in Meersburg vom 5. Januar 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.) außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Karlsruhe, den 4. Mai 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Kappes.

Statut für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Blindenerziehungsanstalt hat den Zweck, blinde Kinder des Großherzogthums zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen allgemeinen Schulkenntnissen und in geeigneten für Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten zu unterrichten.

§. 2.

Die Zöglinge können in und außerhalb der Anstalt untergebracht werden. Der Regel nach aber wohnen sie in der Anstalt selbst und erhalten in diesem Falle neben Wohnung und Verpflegung auch Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Wohnung und Verpflegung ist für alle in der Anstalt untergebrachten Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

a. dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des sonstigen Anstaltsvermögens;
b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 13, 14, 15);
c. den Zuschüssen des Staates.

III. Beaufsichtigung und Leitung.

§. 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern, welches die regelmäßigen aus der Beaufsichtigung erwachsenden Amtshandlungen durch den Oberschulrath ausübt.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht führt nach Maßgabe einer besondern Dienstweisung ein Verwaltungsrath oder ein Inspektor. Sowohl den letzteren als die Personen des ersteren ernennt nach Anhörung des Oberschulraths das Ministerium des Innern.

§. 6.

Die unmittelbare Leitung liegt in der Hand des Vorstandes.

Eine besondere Dienstweisung bezeichnet die ihm zukommenden Verpflichtungen und Befugnisse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7.

Der Regel nach werden die Zöglinge erst nach vollendetem zehnten Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen. Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 8.

Der Eintritt findet, dringendere Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfang des Anstaltsschuljahres statt.

§. 9.

Nichtbadenern kann die Aufnahme in die Anstalt unter der Voraussetzung gewährt werden, daß dadurch kein aufnahmsfähiges Kind aus dem Großherzogthum zurückgewiesen werden muß.

§. 10.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer sind verpflichtet, die schulpflichtig gewordenen blinden Kinder ihrer Gemeinden Anfangs Mai jedes Jahres dem Vorstande der Anstalt zu nennen, und die Eltern zur Bitte um Aufnahme derselben zu veranlassen.

Dem Verwaltungsrath beziehungsweise dem Inspektor liegt ob, spätestens 3 Monate vor Beginn des Anstaltsschuljahrs durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter Aufforderungen zur Anmeldung der Aufzunehmenden in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Er läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig, unter Vermittlung des Bezirksamtes, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Blinden mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

§. 11.

Jeder interne Zögling hat bei seinem Eintritt einen doppelten Anzug, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und einige Halstücher mitzubringen. Weibliche Zöglinge müssen überdies mit 6 Schürzen versehen sein.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat der verpflichtete Armenverband die Anschaffung dieser Gegenstände auf seine Kosten zu besorgen.

§. 12.

Die Kosten der Verbringung in die Anstalt und der Abholung aus derselben sind von den Zöglingen selbst beziehungsweise von Denjenigen zu tragen, welche für diese einzutreten haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

Für jeden internen Zögling, der nicht einen stiftungsmäßigen Freiplatz erhalten hat, ist eine Vergütung der Verpflegungskosten an die Anstaltskasse zu leisten.

Der Jahresbeitrag dieser Vergütung wird für die dem Großherzogthum angehörigen Zöglinge auf 300 ℳ. festgesetzt.

Der Oberschulrath kann unter Rücksichtsnahme auf die Vermögensverhältnisse eines Zöglings beziehungsweise seiner Eltern oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes, eine Minderung desselben auf 3 Viertheile, die Hälfte oder ein Viertheil seiner Höhe bewilligen.

Unterstützungspflichtige Armenverbände sollen mit einem drei Viertheile obiger Vergütung übersteigenden Betrage für einen Zögling nicht belastet werden.

In dringenden Fällen können sie von der Bezahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern befreit werden.

§. 14.

Für Zöglinge, welche dem Großherzogthum nicht angehören, wird der Verpflegungsbeitrag auf 400 ℳ. festgesetzt.

Nach Umständen kann das Ministerium des Innern eine Ermäßigung derselben anordnen.

§. 15.

Von den nicht in der Anstalt wohnenden Zöglingen wird für die Theilnahme am Unterricht ein Schulgeld von 60 ℳ. jährlich erhoben, das aber in geeigneten Fällen von dem Großherzoglichen Oberschulrath theilweise oder ganz erlassen werden kann.

§. 16.

Die Verpflegungsbeiträge für die in der Anstalt wohnenden, wie das Schulgeld für die übrigen Zöglinge werden halbjährlich vorausbezahlt.

V. Bildungszeit.

§. 17.

Die regelmäßige Bildungszeit der Zöglinge umfaßt 7 Jahre. Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§. 18.

Der Unterricht, der an der Anstalt ertheilt wird, erstreckt sich auf die in der Volksschule zur Behandlung kommenden Lehrgegenstände, wie und soweit sie für den Blinden zugänglich sind, auf Handarbeiten (§. 1) und in geeigneten Fällen auf Instrumental-Musik.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Lehrziele, die Vertheilung des Stoffs auf die verschiedenen Stufen, die dem einzelnen Unterrichtsgegenstand zu widmende Zeit bestimmt der Lehrplan, welcher von dem Oberschulrath festgesetzt wird.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 19.

Am Schluß jedes Anstaltsschuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer eines Monats Ferien ein, welche die Zöglinge, wenn immer thunlich, in der Heimath zubringen. Weitere Ferien von nicht über 14 Tagen, in welchen dieselben nur auf besonderes Verlangen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter dieser die Anstalt verlassen, legt der Oberschulrath auf eine geeignete Zeit innerhalb des Schuljahrs.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 20.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung. Die Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrath beziehungsweise den Inspektor vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath ausgesprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zu §. 10 des Statuts für die Großherzogliche Blindenerziehungs-Anstalt.

Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt.

Vorbemerkungen.

I. Der Regel nach sind blinde Kinder erst nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr aufnahmsfähig. Die Aufzunehmenden müssen, abgesehen von der Blindheit, körperlich gesund und bildungsfähig sein.

II. Die Aufnahme finden, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Schuljahres statt.

III. Nach Beantwortung aller Fragen durch den Gemeinderath und den Standesbeamten ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letztern zur Körper- und Augen-Besichtigung und zur Prüfung seiner Gesundheit und geistigen Fähigkeiten vorzustellen.

IV. Das Statut für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. X., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

---

1. Namen, Alter (Tag und Jahr der Geburt) und Heimath des blinden Kindes.
2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
3. Wohnort derselben, Amt und Kreis.
4. In welcher Gemeinde besitzen die Eltern, beziehungsweise der noch lebende Elterntheil — bei unehelichen Kindern die Mutter — den Unterstützungswohnsitz; oder wenn die Eltern todt sind: in welcher Gemeinde besaß der zuletzt verstorbene Elterntheil bei seinem Ableben den Unterstützungswohnsitz?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Wie stark ist ihre Kinderzahl, wie alt sind diese Kinder, sind sie gesund oder auch Blinde oder Kranke darunter?
6. Wann und auf welche Weise ist das Kind erblindet?
7. Gibt es noch mehr Blinde in der Verwandtschaft? Wie sind diese erblindet?
8. Ist die Blindheit des Kindes vollkommen, oder einige Sehkraft (Schein) vorhanden?
9. Sind Heilversuche, von wem und mit welchem Erfolge gemacht worden?
10. Wie ist sein Körper, seine Gesundheit beschaffen? An welchen Krankheiten hat es gelitten?
    Sind Zeichen einer ererbten oder erworbenen speziellen Krankheitsanlage oder Dyscrasie, wie z. B. Skropheln, vorhanden oder früher vorhanden gewesen?
    Ist es geimpft und ohne Hautausschlag?
11. Ist das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt?
    Kann es im Hause und außerhalb desselben ohne Führer gehen?
12. Hat dasselbe schon die Ortsschule besucht oder andern Unterricht erhalten und mit welchem Erfolge?
    Wie sind seine geistigen Fähigkeiten beschaffen?
13. Wurde das Kind zu einer Beschäftigung und zu welcher angehalten?
14. Besitzt das Kind angefallenes Vermögen und in welchem Betrage?
15. Welches Vermögen besitzen die Eltern:
    a. in Liegenschaften?
    b. in Fahrnissen?
    c. welche Schulden haften darauf?
16. Welcher jährliche Beitrag zu den Unterhalts- und Verpflegungs-Kosten kann und will geleistet werden:
    a. von den Eltern?
    b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
    c. von andern Wohlthätern?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

17. Im Falle der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Beitrages des unterstützungspflichtigen Armenverbandes folgende weitere Fragen zu beantworten:
   a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?
   b. Wie viel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?
   c. Wie viel Schulden hat sie?
   d. Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wie viel beträgt deren Werthanschlag?
   e. Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
   f. Wie hoch beliefen sich die Umlagen von 100 Mark Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem directen Steuerfuß?
   g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
   h. Wie viel betragen die sämmtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel jene der Ausmärker?

Beantwortet den ten 18

Der Standesbeamte: Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Statut für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1.

Die Taubstummenanstalten haben den Zweck, taubstumme Kinder des Großherzogthums zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nothwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

§. 2.

Die Zöglinge können in den Anstalten und außerhalb derselben untergebracht werden und erhalten darin im ersteren Falle neben Wohnung und Verpflegung auch Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Wohnung und Verpflegung ist für alle in einer derselben wohnenden Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalten entstehenden Aufwandes schöpfen die letzteren aus:

a. dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des übrigen Anstaltsvermögens;
b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 14, 15, 16);
c. den Zuschüssen des Staates.

III. Beaufsichtigung und Leitung.

§. 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalten ist das Ministerium des Innern, welches die regelmäßigen aus der Beaufsichtigung erwachsenden Amtshandlungen durch den Oberschulrath ausübt.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht führt nach Maßgabe einer besonderen Dienstweisung ein Verwaltungsrath oder ein Inspektor. Sowohl den letzteren, als die Personen des ersteren ernennt nach Anhörung des Oberschulraths das Ministerium des Innern.

§. 6.

Die unmittelbare Leitung liegt in der Hand des Vorstandes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine besondere Dienstweisung bezeichnet die ihm zukommenden Verpflichtungen und Befugnisse.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7.

Die taubstummen Kinder aus den Amtsbezirken nördlich von der Murg einschließlich Rastatt sind der Anstalt zu Gerlachsheim und jene aus den übrigen Amtsbezirken der Anstalt zu Meersburg zuzuweisen.

Der Oberschulrath ist übrigens ermächtigt, je nach Bedürfniß oder auf Ansuchen der Angehörigen einzelne hiernach der einen Anstalt zukommende Kinder der andern zuzuweisen.

§. 8.

Die Aufnahme erfolgt der Regel nach nur bei solchen Kindern, welche das 8. Lebensjahr zurückgelegt und das 11. noch nicht überschritten haben.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 9.

Der Eintritt findet, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfang des Schuljahres statt.

§. 10.

Nichtbadenern kann die Aufnahme in einer der Anstalten unter der Voraussetzung gewährt werden, daß dadurch kein aufnahmsfähiges Kind aus dem Großherzogthum zurückgewiesen werden muß.

§. 11.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer sind verpflichtet, die schulpflichtig gewordenen taubstummen Kinder ihrer Gemeinde Anfangs Mai jedes Jahres dem Vorstande der in §. 7 bezeichneten Anstalt zu nennen und die Eltern zur Bitte um Aufnahme desselben zu veranlassen. Dem Verwaltungsrath beziehungsweise dem Inspektor liegt ob, spätestens 3 Monate vor Beginn des Anstaltsschuljahrs durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter Aufforderungen zu Anmeldung der Aufzunehmenden in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Er läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig unter Vermittlung des Bezirksamtes, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Taubstummen mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 12.

Jeder interne Zögling hat bei seinem Eintritt einen doppelten Anzug, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und einige Handtücher mitzubringen. Weibliche Zöglinge müssen überdies mit 6 Schürzen versehen sein.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat der verpflichtete Armenverband die Anschaffung dieser Gegenstände auf seine Kosten zu besorgen.

§. 13.

Die Kosten der Verbringung in die Anstalt und der Abholung aus derselben sind von den Zöglingen selbst beziehungsweise von Denjenigen zu tragen, welche für diese einzutreten haben.

§. 14.

Für jeden internen Zögling, der nicht einen stiftungsmäßigen Freiplatz erhalten hat, ist eine Vergütung der Verpflegungskosten an die betreffende Anstaltskasse zu leisten.

Der Jahresbetrag dieser Vergütung wird für die dem Großherzogthum angehörigen Zöglinge auf 300 ℳ festgesetzt.

Der Oberschulrath kann unter Rücksichtsnahme auf die Vermögensverhältnisse eines Zöglings beziehungsweise seiner Eltern oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes eine Minderung desselben auf drei Viertheile, die Hälfte oder ein Viertheil seiner Höhe bewilligen.

Unterstützungspflichtige Armenverbände sollen mit einem drei Viertheile obiger Vergütung übersteigenden Betrage für einen Zögling nicht belastet werden.

In dringenden Fällen können sie von der Bezahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern befreit werden.

§. 15.

Für Zöglinge, welche dem Großherzogthum nicht angehören, wird der Verpflegungsbeitrag auf 400 ℳ festgesetzt.

Nach Umständen kann das Ministerium des Innern eine Ermäßigung desselben anordnen.

§. 16.

Von den nicht in der Anstalt wohnenden Zöglingen wird für die Theilnahme am Unterricht ein Schulgeld von 60 ℳ jährlich erhoben, das aber in geeigneten Fällen von dem Großherzoglichen Oberschulrathe theilweise oder ganz erlassen werden kann.

§. 17.

Die Verpflegungsbeiträge für die in einer der Anstalten wohnenden, wie das Schulgeld für die übrigen Zöglinge werden halbjährlich vorausbezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V. Bildungszeit.

§. 18.

Die regelmäßige Bildungszeit der Zöglinge dauert 6 Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§. 19.

Der Unterricht, der an den Anstalten ertheilt wird, erstreckt sich auf die in der Volksschule zur Behandlung kommenden Lehrgegenstände, soweit sie für den Taubstummen zugänglich sind.

Außerdem werden die Zöglinge mit passenden Handarbeiten beschäftigt.

Die Lehrziele, die Vertheilung des Stoffes auf die verschiedenen Stufen, die dem einzelnen Unterrichtsgegenstand zu widmende Zeit bestimmt der Lehrplan, welcher von dem Oberschulrath festgesetzt wird.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 20.

Am Schluß jedes Anstaltsschuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer eines Monats Ferien ein, welche die Zöglinge, wenn immer thunlich, in der Heimath zubringen. Weitere Ferien von nicht über 14 Tagen, in welchen dieselben nur auf besonderes Verlangen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter dieser die Anstalt verlassen, legt der Oberschulrath auf eine geeignete Zeit innerhalb des Schuljahres.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 21.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung. Die Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrath beziehungsweise den Inspektor vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath ausgesprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zu §. 11 des Statuts für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten.

Fragebogen

zur Begründung des Gesuchs um Aufnahme eines Kindes in die Großherzoglichen Taubstummenanstalten.

Vorbemerkungen.

I. Der Regel nach sind taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahre aufnahmsfähig. Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

II. Die Aufnahmen finden, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Schuljahres statt.

III. Nach Beantwortung aller Fragen durch den Gemeinderath und den Standesbeamten ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem letzteren zur Untersuchung seines Gebrechens sowie seines übrigen Gesundheitszustandes und seiner geistigen Fähigkeiten vorzustellen. Diese Vorstellung ist zu wiederholen, sofern dies zur sicheren Beurtheilung der geistigen Anlagen und der Bildungsfähigkeit des Kindes von dem Bezirksarzte für nothwendig erachtet wird.

IV. Das Statut für die Großherzogliche Taubstummenanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. X., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

---

1. Namen, Alter (Tag und Jahr der Geburt) und Heimath des taubstummen Kindes.
2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
3. Wohnort derselben, Amt und Kreis.
4. In welcher Gemeinde besitzen die Eltern, beziehungsweise der noch lebende Elterntheil — bei unehelichen Kindern die Mutter — den Unterstützungswohnsitz; oder wenn die Eltern todt sind: in welcher Gemeinde besaß der zuletzt verstorbene Elterntheil beim Ableben den Unterstützungswohnsitz?

5. Wie stark ist ihre Kinderzahl, und befinden sich unter diesen oder der Familie und den Blutsverwandten noch mehrere Taubstumme, Blödsinnige, Kretinen, Geisteskranke, oder besteht in der Familie Skrophel-Krankheit als erbliche Anlage?
6. Befinden sich im Orte noch mehrere Taubstumme und von welchem Alter?
7. Ist die Taubheit angeboren oder erst später durch Körperkrankheit, und welche, erfolgt, und in welchem Lebensalter hat man in letzterem Falle die Taubheit bei dem Kinde zuerst wahrgenommen?
8. Hat das Kind vor der Krankheit, auf welche die Taubheit erfolgte, schon reden können und die Sprache durch die Taubheit ganz oder theilweise verloren?
9. Ist die Taub- und Stummheit vollkommen, oder ist noch einiges Gehör und etwas Sprache bei dem Kinde vorhanden, so daß es ein starkes Geräusch (Schallgehör) oder die Vokale a, o, u (Vokalgehör) vernehmen kann?
10. Angabe der Körperbeschaffenheit des taubstummen Kindes, namentlich auch im Vergleiche mit Vollsinnigen gleichen Alters und seine Gesundheitsverhältnisse; ob dasselbe, außer der Taubheit, noch an weiteren Gebrechen oder Krankheiten leidet, z. B. an Skropheln, Lähmungen, Gesichtsfehlern, Ausschlägen, Verbildungen des Schädels, Kopfverletzungen ꝛc. Ist das Kind munter und lebhaft, gleich Hörenden, hat es einen geistigen Blick, aufrechte Haltung des Körpers, einen leichten oder vielmehr einen schwerfälligen schleppenden Gang?
11. Prüfung und Angabe der intellektuellen Fähigkeiten des taubstummen Kindes:
    a. Zeigt dasselbe Aufmerksamkeit auf die Umgebung und bezeichnet es die Gegenstände mit ausdrucksvoller Geberde nach ihren Merkmalen?

b. Weiß es seine Wünsche und Bedürfnisse durch Geberden so auszudrücken, daß man ohne viele Mühe errathen kann, was es sagen will, und versteht es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen anderer?

c. Zeigt es Zahlensinn, indem es die Summe gleichartiger Dinge mittelst seiner Finger anzugeben versteht?

12. Ist das taubstumme Kind schon an Beschäftigung, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt?

13. Hat das taubstumme Kind schon einigen Unterricht in einem Institute oder in der Ortsschule erhalten und mit welchem Erfolge?

14. Sind schon Heilversuche in ein oder anderer Beziehung mit dem Kinde vorgenommen worden und mit welchem Erfolg?

15. Hat das Kind angefallenes Vermögen und worin besteht dasselbe?

16. Welches Vermögen besitzen die Eltern:
a. in Liegenschaften?
b. in Fahrnissen?
c. welche Schulden haften darauf?

17. Welcher jährliche Beitrag kann und will geleistet werden:
a. von den Eltern?
b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
c. von anderen Wohlthätern?

18. Im Fall der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Beitrages des unterstützungspflichtigen Armenverbandes folgende weitere Fragen zu beantworten:

a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind, und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hiezu abgeben?

b. Wie viel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?

c. Wie viele Schulden hat sie?
d. Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wie viel beträgt deren Werthanschlag?
e. Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
f. Wie hoch beliefen sich die Umlagen von 100 ℳ. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß?
g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
h. Wie viel betragen die sämmtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel jene der Ausmärker?

Beantwortet den ten 18

Der Standesbeamte: Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.